

Neue Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder und Tagesheime (Kita-Gebührensatzung)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13952

1 Anlage

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 10.07.2024 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Die Erhebung von Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld in den städtischen Kindertageseinrichtungen ist in der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten, Horte und Tagesheime (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) geregelt. Die Satzung vom 12.07.2019 wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. 14-20 / V 14715 in der Vollversammlung vom 26.06.2019 beschlossen. Zuletzt wurde diese Satzung am 07.06.2022 auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses Nr. 20-26 / V 06337 in der Vollversammlung vom 18.05.2022 geändert.

Der Münchner Stadtrat hat in der Vollversammlung vom 28.02.2024 die „Neugestaltung der freiwilligen Förderung der Landeshauptstadt München für Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger“ beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11363). In der Folge war es nötig, eine Neufassung der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung zu erarbeiten. Die Bezeichnung der Satzung wurde hierbei geringfügig verändert. Die Kurzfassung der Bezeichnung (Kita-Gebührensatzung statt Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) wirkt weniger sperrig. Die Regelungen der Satzung sollen neben den städtischen Kinderkrippen, Häusern für Kinder, Kindergärten, Horten und Tagesheimen auch für Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung in städtischer Trägerschaft gelten.

2. Überblick über die geplanten Neuregelungen

Vorliegend soll ein Überblick über die geplanten Neuregelungen gegeben werden. In Kapitel 3 der Beschlussvorlage werden dann die geplanten Änderungen detailliert vorgestellt.

Analog zur Neugestaltung der freiwilligen Förderung der Landeshauptstadt München für Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger ist auch für die Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft eine Anpassung der Gebührensystematik geplant. Wie bei der neuen Kitaförderung bleibt der Fokus auch hier darauf, Chancen-

gleichheit und Bildungsgerechtigkeit zu fördern. Deshalb gibt es bei einer moderaten Erhöhung der Besuchsgebühren im Kinderkrippen- und Schulkindbereich sowie des Verpflegungsgeldes weiterhin eine Vielzahl von Ermäßigungsmöglichkeiten für Eltern mit mehreren Kindern, niedrigem Einkommen, bei sozialen Notlagen oder besonderen finanziellen Belastungen.

Der Kindergartenbereich ist von einer Erhöhung der Besuchsgebühren ausgenommen, in Kombination mit dem Elternbeitragszuschuss des Freistaats Bayern bleibt es bei der bestehenden Gebührenbefreiung. Der staatliche Zuschuss wird hierbei von der Landeshauptstadt München im Bereich der Plätze für Kindergartenkinder in städtischen Häusern für Kinder und in städtischen Kindergärten mit der theoretisch anfallenden Besuchsgebühr verrechnet. Es ergibt sich somit eine Komplettbefreiung für alle Buchungskategorien.

Der staatliche Zuschuss muss nicht separat beantragt werden. Er wird grundsätzlich nach dem Alter des jeweiligen Kindes gewährt und ist unabhängig von der besuchten Einrichtungsart. Dies bedeutet, dass unter Umständen auch dreijährige Krippenkinder davon profitieren. Hierbei ist folgende Ausnahme zu beachten: Kinder, die im laufenden Kindertageseinrichtungsjahr erst nach dem 1. Januar drei Jahre alt werden, erhalten den staatlichen Beitragszuschuss erst ab dem folgenden Einrichtungsjahr.

Von der **Gebühreanpassung** sind die **Besuchsgebühren für Kinder auf einem Krippenplatz und für schulpflichtige Kinder** betroffen. Die maximale Besuchsgebühr im Kinderkrippenbereich beträgt 250 Euro für mehr als 9 Stunden Buchungszeit und im Schulkindbereich 153 Euro bei mehr als 6 Stunden Buchungszeit.

Damit bleiben die neuen Besuchsgebühren weiterhin deutlich unter den bis zum August 2019 gültigen Gebühren (z. B. Kinderkrippengebühr maximal 250 Euro statt 421 Euro).

Für die Besuchsgebühren im Krippenbereich (Ausnahmen sind unter § 5 der Kita-Gebührensatzung beschrieben) und für den Altersbereich Schulkind gelten die allgemeinen Ermäßigungsmöglichkeiten der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung:

- So wird die Besuchsgebühr auf Antrag ermäßigt, wenn die Jahreseinkünfte des vorletzten Kalenderjahres der Gebührenschuldner*innen zusammen nicht mehr als 80.000,00 Euro betragen (§ 5 Abs. 1 der Kita-Gebührensatzung).
- Die Geschwisterregelung ermöglicht für das zweite Kind eine Ermäßigung um eine Stufe und ab dem dritten Kind eine Befreiung von der Besuchsgebühr (§ 7 der Kita-Gebührensatzung).
- Vollständig befreit von Besuchsgebühren sind Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz, Bezieher*innen von Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII und Bewohnerinnen von Frauenhäusern (§ 5 Abs. 2 Satz 4 der Kita-Gebührensatzung).
- Auch Pflege- und Heimkinder sind von der Besuchsgebühr befreit. Gemäß § 8 der Kita-Gebührensatzung wird für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, sowie für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe in einem Heim untergebracht sind, generell keine Besuchsgebühr erhoben.
- Liegen sozialpädagogisch besonders begründete Notlagen vor, ist ebenfalls eine Befreiung von der Besuchsgebühr durch die Bezirkssozialarbeit (BSA) möglich (§ 9 der Kita-Gebührensatzung).
- Darüber hinaus kann die Besuchsgebühr im Rahmen der Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 5 Abs. 8 der Kita-Gebührensatzung, § 90 Abs. 4 SGB VIII).
- Es wird davon ausgegangen, dass die Familien, deren Kinder auf Krippenplätzen betreut werden, ihre Ansprüche auf Leistungen nach Art. 23a Abs. 8 BayKiBiG geltend machen.

- Wie in § 11 und § 12 Abs. 7 der Kita-Gebührensatzung beschrieben, soll auch weiterhin eine Gebührenermäßigung bei ersatzloser Schließung der Einrichtung und im Härtefall möglich bleiben.

Eine **Erhöhung des Verpflegungsgeldes** für Kindertageseinrichtungen erfolgte zuletzt zum 01.09.2022 um 0,50 Euro. Da seither sowohl die Lebensmittelpreise als auch die Personal- und Betriebskosten weiter angestiegen sind, sind die bislang erhobenen Gebühren bei weitem nicht kostendeckend. Daher ist es unumgänglich, dass das Verpflegungsgeld ab dem 01.09.2024 erneut angepasst wird. Gleichzeitig soll das Abrechnungsverfahren vereinheitlicht und vereinfacht werden, indem nicht mehr zwischen Einrichtungsarten und Altersbereichen unterschieden wird. Auch mit der neuerlichen Erhöhung sind die Kosten für die Verpflegung nicht vollständig abgedeckt.

Für das höhere Verpflegungsentgelt wird in einigen Einrichtungen zukünftig mehr Leistung geboten, was wiederum die Eltern entlasten soll: In den Einrichtungen, in denen aktuell nur ein Mittagessen angeboten wird, soll es vermehrt zusätzliche Angebote wie Frühstück oder Nachmittagsbrotzeit geben.

Zugrunde gelegt wird ein tägliches Verpflegungsgeld von 6,00 Euro für 21 Verpflegungstage im Monat. Ausgehend von dieser Basis würde die monatliche Gebühr für die Verpflegung also 126,00 Euro betragen.

Da die Auswertung von rückwirkenden Verpflegungsgeldminderungen der letzten Jahre gezeigt hat, dass durchschnittlich zwei Monate gemindert wurden, soll diese Minderung nun von vornherein eingeplant und in Form einer Pauschale umgesetzt werden. Die 6 Euro täglich werden für 21 Tage im Monat für 10 Monate im Jahr, verteilt auf 12 Monate in gleichen Raten von 105 Euro erhoben (Berechnung: 6 Euro x 21 Tage x 10 Monate = 1.260 Euro im Jahr, aufgeteilt in 12 Raten = 105 Euro monatlich). Somit sind die häufigsten Minderungsgründe wie Krankheit und Urlaub im Umfang von zwei Monaten bzw. 42 Tagen schon verrechnet und es erfolgt eine gleichbleibende verlässliche Abrechnung über das Jahr verteilt. Über die 42 pauschalen Minderungstage hinausgehende Abwesenheitstage können auf Antrag der Personensorgeberechtigten und mit Bestätigung der Einrichtungsleitung von der Zentralen Gebührenstelle am Ende des Einrichtungsjahres zusätzlich rückwirkend gemindert werden.

Für atypische Buchungen wie z. B. in der Kooperativen Ganztagsbildung wird die Pauschale anteilig mit einem Fünftel pro gebuchtem Wochentag/pro Monat erhoben. Wenn also z. B. nur die Verpflegung für freitags gebucht wird, beträgt die Pauschale im Monat 21 Euro (Berechnung: 105 Euro x 1/5 = 21 Euro). Bei zusätzlichen Ferienbuchungen (Zahl und Lage sind bei der ersten Anmeldung zum Mittagessen anzugeben) wird ein Betrag von 1/21 der Monatspauschale von 105 Euro erhoben. Die zusätzlich gebuchten Ferientage werden nicht in Form einer Pauschale, sondern gesondert am Ende des Einrichtungsjahres abgerechnet.

Für das Verpflegungsgeld gelten die allgemeinen Ermäßigungsmöglichkeiten der Kita-Gebührensatzung:

- Für die Bezieher*innen von Sozialleistungen sowie für einen definierten Personenkreis mit besonderen Lebensumständen bzw. Wohnsituationen hat die geplante Änderung des täglichen Verpflegungsgeldes keinerlei finanzielle Auswirkungen. Sowohl die Bundesgesetzgebung als auch die städtische Kita-Gebührensatzung sehen ausreichende Möglichkeiten für eine vollständige Kostenübernahme der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung bzw. für eine vollständige Befreiung vom Verpflegungsgeld vor.
- Seit der Einführung des Starke-Familien-Gesetzes des Bundes zum 01.08.2019 und den damit einhergehenden Änderungen der Sozialgesetzbücher ist im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) für Krippen- und Kindergartenkinder sowie für Hort- und Tagesheimkinder im Modellprojekt Kooperative Ganztagsbildung (KoGa) eine vollständige Kostenübernahme für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung möglich. Auch für Schulkinder in Horten und Tagesheimen ist aufgrund bundes-

gesetzlicher Regelungen die Möglichkeit einer vollständigen Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung gewährleistet (Zumutbarkeitsprüfung im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII).

Für alle Altersbereiche erfolgen sowohl die Antragstellung als auch die Prüfung und Bewilligung der genannten Leistungen in einem vereinfachten Verfahren mit Vorlage eines aktuellen Nachweises über den jeweiligen Sozialleistungsbezug in der Zentralen Gebührenstelle des Geschäftsbereichs KITA.

- Darüber hinaus sieht die Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 4 der Kita-Gebührensatzung eine vollständige Befreiung vom Verpflegungsgeld für Bezieher*innen von Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII und für Bewohnerinnen von Frauenhäusern vor.
- Auch Pflege- und Heimkinder sind von der geplanten Änderung des Verpflegungsgeldes nicht betroffen. Gemäß § 8 der Kita-Gebührensatzung wird für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, sowie für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe in einem Heim untergebracht sind, generell kein Verpflegungsgeld erhoben.
- Bei Vorliegen besonderer sozialpädagogisch begründeter Notlagen ist gemäß § 9 der Gebührensatzung eine Befreiung vom Verpflegungsgeld durch die Bezirkssozialarbeit (BSA) möglich.

Sowohl das Verpflegungsgeld als auch die Besuchsgebühr werden weiterhin bei ersatzloser Schließung der Einrichtungen, z. B. wegen Personalmangels oder Wasserschadens, sowie im Härtefall, z. B. bei langer Krankheit des Kindes, gemindert (§ 11 und § 12 Abs. 7 der Kita-Gebührensatzung). Hierfür gibt es ein gut eingeführtes Verfahren, bei dem die Minderung nach der Information durch die Einrichtungsleitung über die Zentrale Gebührenstelle erfolgt und nicht von den Personensorgeberechtigten beantragt werden muss.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der geplanten Satzungsänderung zwar die Gebühren moderat erhöht werden, diese allerdings weiterhin sozial gut abgedeckt sind.

3. Detaillierter Vergleich der vorgeschlagenen Neuregelungen mit der bisherigen Satzung

Die neu gefasste städtische Kita-Gebührensatzung soll zum 01.09.2024 im Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München übergreifend für die Kindertageseinrichtungen des Städtischen Trägers im Geschäftsbereich KITA, für die Tagesheime in Trägerschaft von A-4 im Geschäftsbereich Allgemeinbildende Schulen und für Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung in städtischer Trägerschaft gelten.

Die geplanten Änderungen sind in aufsteigender Reihenfolge der Paragraphen dargestellt. Lediglich redaktionelle Änderungen im Vergleich zur bisherigen Satzung werden hier nicht erläutert.

§ 2 Besuchsgebühr

In der nachfolgenden Übersicht sind die derzeit gültigen und die zum 01.09.2024 geplanten neuen Besuchsgebühren nach den jeweiligen Einrichtungsarten und Altersbereichen gegenübergestellt. Die Höchstgebühr von 250 bzw. 153 Euro entspricht den fiktiven Elternentgelten der neuen Münchner Kitaförderung.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 2 Abs. 1: Besuchsgebühr für Krippenkinder in Kinderkrippen und Häusern für Kinder	
<p>Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder auf einem Krippenplatz in Häusern für Kinder ab dem Beginn des Monats des Eintritts bis zum Ende des Monats, der dem Wechsel auf einen Kindergartenplatz vorhergeht, und in Kinderkrippen in der Buchungsstufe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von mehr als 3 bis zu 4 Stunden 61 Euro; 2. von mehr als 4 bis zu 5 Stunden 78 Euro; 3. von mehr als 5 bis zu 6 Stunden 94 Euro; 4. von mehr als 6 bis zu 7 Stunden 111 Euro; 5. von mehr als 7 bis zu 8 Stunden 128 Euro; 6. von mehr als 8 bis zu 9 Stunden 145 Euro; 7. von mehr als 9 Stunden 162 Euro. 	<p>Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder auf einem Krippenplatz in Häusern für Kinder ab dem Beginn des Monats des Eintritts bis zum Ende des Monats, der dem Wechsel auf einen Kindergartenplatz vorhergeht, und in Kinderkrippen in der Buchungsstufe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von mehr als 3 bis zu 4 Stunden 145 Euro; 2. von mehr als 4 bis zu 5 Stunden 162 Euro; 3. von mehr als 5 bis zu 6 Stunden 179 Euro; 4. von mehr als 6 bis zu 7 Stunden 196 Euro; 5. von mehr als 7 bis zu 8 Stunden 213 Euro; 6. von mehr als 8 bis zu 9 Stunden 230 Euro; 7. von mehr als 9 Stunden 250 Euro.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 2 Abs. 3: Besuchsgebühr für schulpflichtige Kinder in Häusern für Kinder, Horten und Tagesheimen	
<p>Die Besuchsgebühr für Kinder in einem Tagesheim oder einem Hort (Hort-/Tagesheimplätze) und für schulpflichtige Kinder in einem Haus für Kinder beträgt ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts in der Buchungsstufe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu 2 Stunden 86 Euro; 2. von mehr als 2 bis zu 3 Stunden 93 Euro; 3. von mehr als 3 bis zu 4 Stunden 98 Euro; 4. von mehr als 4 bis zu 5 Stunden 109 Euro; 5. von mehr als 5 bis zu 6 Stunden 121 Euro; 6. von mehr als 6 Stunden 133 Euro. 	<p>Die Besuchsgebühr für Kinder in einem Tagesheim oder einem Hort (Hort-/Tagesheimplätze) und für schulpflichtige Kinder in einem Haus für Kinder beträgt ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts in der Buchungsstufe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu 2 Stunden 99 Euro; 2. von mehr als 2 bis zu 3 Stunden 107 Euro; 3. von mehr als 3 bis zu 4 Stunden 113 Euro; 4. von mehr als 4 bis zu 5 Stunden 125 Euro; 5. von mehr als 5 bis zu 6 Stunden 139 Euro; 6. von mehr als 6 Stunden 153 Euro.

§ 3 Verpflegungsgeld

In den nachfolgenden Übersichten sind die derzeit gültigen und die zum 01.09.2024 geplanten Änderungen gegenübergestellt. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu § 11 und § 12 verwiesen.

Verpflegungsgeld in städtischen Kindertageseinrichtungen		
Einrichtungsart	Tägliches Verpflegungsgeld	
	derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
Kind im Kindergarten	4,25 €	pauschal 105 € monatlich
Kind im Hort und KOGA	4,45 €	
Kind im Tagesheim und KOGA	4,45 €	
Kind im Haus für Kinder bis zum 3. Lebensjahr, Kurzzeitplatz (bis 6 Stunden täglich)	4,05 €	
Kind im Haus für Kinder bis zum 3. Lebensjahr, Langzeitplatz (über 6 Stunden täglich)	4,35 €	
Kind im Haus für Kinder (mit durchgängigem Besuch ab dem Altersbereich bis 3 Jahren) ab dem 3. Lebensjahr	4,75 €	
Kind im Haus für Kinder (mit durchgängigem Besuch ab dem Altersbereich bis 3 Jahren) im Hort	4,95 €	
Kind in Kinderkrippe, Kurzzeitplatz (bis 6 Stunden täglich)	4,05 €	
Kind in Kinderkrippe, Langzeitplatz (über 6 Stunden täglich)	4,35 €	

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 3 Absatz 4 bis 8	§ 3 Absatz 3 bis 6
<p>(4) Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag für jeden Monat, pauschal für 20 Besuchstage, zu entrichten. Nimmt das Kind an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht am Essen teil, wird das monatliche Verpflegungsgeld um ein Viertel gemindert. Nimmt das Kind an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht teil, so beträgt das monatliche Verpflegungsgeld die Hälfte. Bei Nichtteilnahme an mindestens 15 aufeinanderfolgenden Besuchstagen ist nur ein Viertel des monatlichen Verpflegungsgeldes zu entrichten. Das Verpflegungsgeld entfällt, wenn das Kind an mindestens 20 aufeinanderfolgenden Besuchstagen oder während des gesamten Monats nicht am Essen teilgenommen hat. Faschingsdienstag und der gesetzliche Feiertag Mariä Himmelfahrt, wenn er auf den Wochentag Montag bis Freitag fällt, gelten als Besuchstag im Sinne dieses Absatzes.</p> <p>(5) Eine Ermäßigung nach Abs. 4 setzt voraus, dass das Essen rechtzeitig vorher abbestellt wurde. In allen anderen Fällen muss das Verpflegungsgeld bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am</p>	<p>(3) Zum Zwecke einer pauschalisierten Abrechnung ist das Verpflegungsgeld in einem Betrag von 105,- Euro für jeden Kalendermonat zu entrichten. Dabei werden pauschal 21 Besuchstage pro Monat unter Berücksichtigung von jährlich bis zu 42 gebuchten Verpflegungstagen ohne Essen zu Grunde gelegt.</p> <p>(4) Bei vom Referat für Bildung und Sport im Einzelfall zugelassenen atypischen Besuchsarten und Buchungszeiten, bei denen regelmäßig nur an einzelnen Tagen pro Woche eine Teilnahme an der Verpflegung erfolgt, wird die Pauschale nach § 3 Absatz 3 anteilig erhoben und beträgt ein Fünftel pro gebuchtem Wochentag / pro Monat.</p> <p>(5) Bei atypischen Besuchsarten ist dann, wenn nur in den Ferien eine Buchung der Verpflegung erfolgt oder zusätzlich in den Ferien eine erweiterte Buchung der Verpflegung über die nach Absatz 4 hinaus bereits gebuchten Verpflegungstage in den Ferien zugelassen wird, ein Betrag von 1/21 der Pauschale nach § 3 Absatz 3 für jeden zusätzlich gebuchten Verpflegungs-</p>

<p>Essen teilgenommen hat. Die Minderung des Verpflegungsgeldes erfolgt in dem Monat, in dem das Kind die Einrichtung wieder besucht.</p> <p>(6) Das Verpflegungsgeld wird gemindert, wenn das Essen fünf Tage vorher für den betreffenden Besuchstag von den Personensorgeberechtigten schriftlich abbestellt wurde. Die Abmeldung wirkt für den in der Abbestellung angegebenen Zeitraum. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung auch noch für den gleichen Tag berücksichtigt werden, wenn unmittelbar nach Bekanntwerden der Erkrankung die Leitung der Einrichtung hierüber informiert wurde.</p> <p>(7) Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit und Krankheit des Kindes ohne frist- und formgemäße Abbestellung) berühren, soweit nicht in § 3 oder in § 11 eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Verpflegungsgeldes.</p> <p>(8) Bei vom Referat für Bildung und Sport im Einzelfall zugelassenen atypischen Besuchsarten und Buchungszeiten, bei denen regelmäßig nur an einigen Wochentagen eine Teilnahme am Mittagessen erfolgt, mindert sich die Pauschale nach § 3 Abs. 4 anteilig wochenweise. Abs. 4 mit 7 gelten entsprechend.</p>	<p>tag zu entrichten. Zahl und Lage der zusätzlichen Verpflegungstage im Kindertageseinrichtungsjahr sind bei der ersten Anmeldung zum Mittagessen zu bestimmen.</p> <p>(6) Das Verpflegungsgeld muss bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes und Krankheit) berühren, soweit nicht in § 11 und § 12 eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Verpflegungsgeldes.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

§ 5 Gebührenermäßigung

Die Besuchsgebühr wird auf Antrag jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres ermäßigt, wenn die jährlichen Einkünfte der Gebührenschildner*innen im maßgeblichen Zeitraum zusammen nicht mehr als 80.000,00 Euro betragen. Die Tabellenwerte laut den Anlagen 1 und 3 der Kita-Gebührensatzung sollen entsprechend der neuen Gebührenermäßigung laut § 2 wie folgt angepasst werden.

Anlage 1: Kinder auf einem **Krippenplatz** in Häusern für Kinder ab dem Beginn des Monats des Eintritts bis zum Ende des Monats, der dem Wechsel auf einen Kindergartenplatz vorhergeht, und in Kinderkrippen:

Einkünfte Euro	über 3 bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
bis einschließlich 50.000 entfällt	0,- entfällt	0,- entfällt	0,- entfällt	0,- entfällt	0,- entfällt	0,- entfällt	0,- entfällt
bis einschließlich 60.000	30,- neu 100,-	38,- neu 100,-	45,- neu 100,-	53,- neu 100,-	60,- neu 100,-	68,- neu 100,-	75,- neu 100,-
bis einschließlich 70.000	43,- neu 115,-	54,- neu 130,-	65,- neu 145,-	77,- neu 160,-	88,- neu 175,-	100,- neu 190,-	111,- neu 205,-
bis einschließlich 80.000	53,- neu 130,-	68,- neu 147,-	83,- neu 164,-	97,- neu 181,-	112,- neu 198,-	127,- neu 215,-	141,- neu 232,-
über 80.000	61,- neu 145,-	78,- neu 162,-	94,- neu 179,-	111,- neu 196,-	128,- neu 213,-	145,- neu 230,-	162,- neu 250,-

Anlage 3: Kinder in einem Tagesheim oder einem Hort (Hort-/Tagesheimplätze) und **schulpflichtige Kinder** in einem Haus für Kinder ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts:

Einkünfte Euro	bis 2 Stunden	bis 3 Stunden	bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	über 6 Stunden
bis einschließlich 50.000	0,-	0,-	0,-	0,-	0,-	0,-
bis einschließlich 60.000	47,- neu 54,-	49,- neu 56,-	51,- neu 59,-	53,- neu 61,-	55,- neu 63,-	57,- neu 66,-
bis einschließlich 70.000	61,- neu 70,-	64,- neu 74,-	70,- neu 81,-	77,- neu 89,-	79,- neu 91,-	82,- neu 94,-
bis einschließlich 80.000	75,- neu 86,-	81,- neu 93,-	85,- neu 98,-	95,- neu 109,-	106,- neu 122,-	116,- neu 133,-
über 80.000	86,- neu 99,-	93,- neu 107,-	98,- neu 113,-	109,- neu 125,-	121,- neu 139,-	133,- neu 153,-

Berücksichtigung des Bayerischen Krippengeldes bei der Bemessung der Besuchsgebühren

Das Bayerische Krippengeld nach Artikel 23a BayKiBiG wird auf Antrag der Eltern und an diese gezahlt, wenn bestimmte Ausgangsvoraussetzungen (z. B. die Einkommensgrenze von 60.000 Euro) erfüllt sind. Es beträgt höchstens 100 Euro pro Monat und wird nur in der Höhe gewährt, in der Elternbeiträge tatsächlich bezahlt werden. Es wird frühestens ab dem Monat gezahlt, der auf die Vollendung des ersten Lebensjahres folgt, und endet spätestens am 31.08. des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Bisher hat die Landeshauptstadt München sehr großzügig die Besuchsgebühr auch dann gemindert, wenn Personensorgeberechtigte Anspruch auf das Bayerische Krippengeld nach Artikel 23a BayKiBiG gehabt hätten. Nun hat die „Neugestaltung der freiwilligen Förderung der Landeshauptstadt München für Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger“, nach der von Trägern die Anspruchsberechtigung auf das Bayerische Krippengeld berücksichtigt werden muss, auch Auswirkungen auf die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung.

Bis auf einen definierten Personenkreis, für den weiterhin Ermäßigungen durch die Zentrale Gebührenstelle vorgenommen werden, zahlen grundsätzlich alle Eltern mindestens 100 Euro Besuchsgebühr für Krippenplätze und können mit dem Gebührenbescheid das Bayerische Krippengeld beantragen.

Diese Gebühren sollen auch für Kinder unter einem Jahr gelten, obwohl sie keinen Anspruch auf das Krippengeld haben, da der Betreuungsaufwand in dieser Altersgruppe erhöht ist und die Gebühren immer noch angemessen sind.

Die Besuchsgebühr für Kinderkrippenplätze kann weiterhin auf 0,- Euro reduziert werden

- ab dem dritten Geschwisterkind,
- für Bezieher*innen von Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder sowie für Bewohnerinnen von Frauenhäusern und Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz,
- für Pflege- und Heimkinder und
- durch die Bezirkssozialarbeit bei Vorliegen besonderer sozialpädagogisch begründeter Notlagen.

Für Bezieher*innen von aktuellen Sozialleistungen, die nach § 5 Absatz 2 der Kita-Gebührensatzung grundsätzlich von der Zahlung der Besuchsgebühr befreit sind, gilt dies nicht

für Kinder auf einem Krippenplatz ab dem auf die Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes nachfolgenden Kalendermonat bis zum 31. August des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Hier wird auch bei Vorliegen der besonderen Ermäßigungsvoraussetzungen die Besuchsgebühr nur auf 100 Euro ermäßigt, da hier auch die Anspruchsberechtigung auf das Bayerische Krippengeld besteht. Sollte dieses abgelehnt werden und die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage sein, die 100 Euro aufzubringen, kann bei der Zentralen Gebührenstelle Wirtschaftliche Jugendhilfe beantragt werden.

Folgende Änderung betrifft Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz. Anders als bisher soll im Rahmen der Gebührensatzung nicht mehr das Verpflegungsgeld, sondern nur noch die Besuchsgebühr auf 0,00 Euro reduziert werden. Auch hier soll mit der Satzungsänderung erreicht werden, dass die Landeshauptstadt München nicht mehr von sich aus auf Gebühren verzichtet, wenn Anspruch auf andere Unterstützungsleistungen – in diesem Fall BuT-Mittel – besteht. In diesem Fall können in einem vereinfachten Verfahren in der Zentralen Gebührenstelle des Geschäftsbereichs KITA Bundesmittel abgerufen werden.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 5 Absatz 2 Satz 2	§ 5 Absatz 2 Satz 4, 5 und 6
Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld werden dann, wenn die Gebührenschuldner*innen Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz sind oder Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII erhalten oder in Frauenhäusern wohnen, auf Antrag auf 0,00 Euro ermäßigt.	Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld werden dann, wenn die Gebührenschuldner*innen Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII erhalten oder in Frauenhäusern wohnen, auf Antrag auf 0,00 Euro ermäßigt. Die Besuchsgebühr wird dann, wenn die Gebührenschuldner*innen Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz sind, auf Antrag auf 0,00 Euro ermäßigt. Satz 2 und 3 finden in den Fällen der Sätze 4 und 5 keine Anwendung.

§ 11 Höhe der Besuchsgebühr und des Verpflegungsgeldes bei Schließung, § 12 Abs. 7 Härtefallregelung

Minderungen bei ersatzloser Schließung der Einrichtungen, z. B. wegen Personalmangels oder Wasserschadens, sowie im Härtefall, z.B. bei langer Krankheit des Kindes, sind weiterhin möglich.

derzeitige Satzung	vorgeschlagene Neuregelung
§ 11 Absatz 1 und 2:	§ 11 Absatz 1
(1) Wird eine Einrichtung ersatzlos geschlossen, verringert sich die Besuchsgebühr für jeden vollen Schließungstag um ein Zwanzigstel; ab 20 Schließungstagen entfällt eine Monatsgebühr. (2) Das Verpflegungsgeld wird für jeden vollen Tag der ersatzlosen Schließung um ein Zwanzigstel gemindert. Das Verpflegungsgeld entfällt, wenn das Kind an mindestens 20 Tagen eines Monats oder während des gesamten Monats nicht am Essen teilgenommen hat.	(1) Wird eine Einrichtung ersatzlos geschlossen, verringern sich die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld für jeden vollen Schließtag um 1/21 des Beitrags nach § 3 Absatz 3 ; ab 21 Schließtagent entfällt eine Monatsgebühr. (...) Bei Berechnung des Verpflegungsgelds nach § 3 Absatz 5 wird das Verpflegungsgeld um 1/21 des Betrags nach § 3 Absatz 3 pro vollem Schließtag gemindert.

§ 11 Absatz 3:	§ 11 Absatz 2:
(3) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe derselben Einrichtung oder in einer anderen städtischen Einrichtung ist Ersatz im Sinne von Abs. 1 und Abs. 2. Darüber hinaus zählen die regulären jährlichen Schließungstage, einschließlich der zulässigen Klausur- und Fenstertage, für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres auch ohne Ersatzangebot, nicht als ersatzlose Schließungstage.	(2) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe derselben Einrichtung oder in einer anderen städtischen Einrichtung ist Ersatz im Sinne von Absatz 1 . Darüber hinaus zählen die regulären jährlichen Schließungstage, einschließlich der zulässigen Klausur- und Fenstertage, für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres auch ohne Ersatzangebot, nicht als ersatzlose Schließungstage. Streiktage sind keine ersatzlosen Schließungstage im Sinne von Absatz 1.
§ 11 Absatz 4:	§ 12 Absatz 7
(4) In Härtefällen kann die Gebühr ermäßigt werden.	(5) In besonderen Härtefällen können darüber hinaus Besuchsgebühr und Verpflegungsgeld auf Antrag ermäßigt werden.

Der **§ 12** wurde neu verfasst und regelt die nachträgliche Erstattung des Verpflegungsgeldes auf Antrag:

- (1) Nach Ende des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres zum 31.08. kann bis zum 30.09. des Jahres über die Kindertageseinrichtung eine Verpflegungsgeldermäßigung für die Zahl der Tage beantragt werden, um die die Zahl der gebuchten Verpflegungstage ohne Essen im Kindertageseinrichtungsjahr die Zahl 42 übersteigt (Minderungstage). Faschingsdienstag zählt nicht als Verpflegungstag. Tage, für die eine Ermäßigung nach § 11 oder § 13 gewährt wird, zählen bei der Ermittlung der Minderungstage nicht mit.
- (2) Für Kinder, die nicht während des gesamten Kindertageseinrichtungsjahres in der Einrichtung angemeldet waren, ermäßigt sich die maßgebliche Grenze für die Ermittlung der Minderungstage anteilig für jeden Monat, in dem das Kind nicht angemeldet war. Scheidet das Kind vor dem Ende des Kindertageseinrichtungsjahres aus, kann der Antrag bis zum Ende des zweiten Monats nach seinem Ausscheiden gestellt werden.
- (3) Für Kinder mit atypischen Buchungen, die das Essen nur für einige Wochentage gebucht haben, reduziert sich die Zahl der für die Ermittlung der Zahl der Minderungstage regelmäßig maßgebliche Zahl von 42 Tagen jeweils anteilig um 1/5 pro nicht gebuchtem Wochentag, dabei wird auf volle Tage abgerundet. Anmeldungen nach § 3 Absatz 5 bleiben bei der Ermittlung der Minderungstage unberücksichtigt. Abwesenheiten an zusätzlich gebuchten Ferientagen nach § 3 Absatz 5 sind keine Minderungstage nach § 3 Absatz 3.
- (4) Die Berücksichtigung bei der Zahl der gebuchten Verpflegungstage ohne Essen (Abwesenheitstage) und in der Folge bei der Ermittlung der Minderungstage setzt voraus, dass das Essen jeweils rechtzeitig vorher schriftlich abbestellt wurde. Das Essen muss mindestens fünf Tage vor dem betreffenden Verpflegungstag und jeweils für einen festgelegten Abwesenheitszeitraum abbestellt worden sein. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung auch noch für den gleichen Verpflegungstag erfolgen, wenn unmittelbar nach Bekanntwerden der Erkrankung die Leitung hierüber informiert wurde. Wenn die Einrichtung bestreikt wurde und dem Kind auch nicht die Betreuung in einer Notgruppe vermittelt werden konnte, ist keine vorherige Abbestellung erforderlich.
- (5) Für jeden Minderungstag nach § 12 Absatz 1 mit 3, § 3 Absatz 3 wird bei fristgerechter Antragstellung ein Betrag von 1/21 des Betrags nach § 3 Absatz 3 in einer Verpflegungsendabrechnung erstattet, wenn dieser Betrag vom Gebührenschuldner im Voraus bezahlt wurde. Eine offene Forderung wird entsprechend gemindert.

(6) Bei Buchungen nach § 3 Absatz 5 wird die Forderung gemäß § 13 Absatz 2 um 1/21 des Betrags nach § 3 Absatz 3 für jeden zusätzlich gebuchten Verpflegungstag, an dem kein Essen eingenommen wurde und bei dem eine Abmeldung gemäß § 12 Absatz 4 erfolgte, gemindert.

Volle Schließtage nach § 11, sowie Abwesenheitstage und Minderungstage nach § 12 Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 zählen hierbei nicht mit.

Der neu gefasste **§ 13 Absatz 2** regelt das Verfahren, wenn zusätzlich zu einzelnen Tagen in der Woche (z. B. in Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung) Verpflegungstage in den Ferien gebucht werden:

Das Verpflegungsgeld für die zusätzlichen atypischen Buchungen nach § 3 Absatz 5 entsteht mit der Anmeldung. Es wird mit Ende des Kindertageseinrichtungsjahres fällig und wird dann per Bescheid abgerechnet.

4. Finanzierung

4.1 Besuchsgebühr

Für die beschriebenen Anpassungen der Besuchsgebühren für Kinder auf einem Krippenplatz und für schulpflichte Kinder sind insgesamt dauerhafte Mehreinnahmen ab 2025 von bis zu 6.116.232 Euro zu veranschlagen. Für das Jahr 2024 wird aufgrund der Umstellung zum 01.09.2024 lediglich mit einem Drittel der jährlichen Mehreinnahmen, d. h. 2.038.744 Euro kalkuliert. Diese Mehreinnahmen teilen sich wie folgt auf:

Für Kinder auf einem Krippenplatz werden derzeit jährliche Einnahmen für die einkommensgestaffelten Besuchsgebühren von 2.482.218 Euro (gemäß Gebührenmodul K@RL) erzielt. Durch die vorgeschlagene Neuregelung ergeben sich rechnerische Einnahmen von 6.315.099 Euro. Somit ist von Mehreinnahmen der Besuchsgebühren für Kinder auf einem Krippenplatz von jährlich 3.832.881 Euro auszugehen. Hiervon entfallen 1.357.999 Euro auf die angepasste Gebührentabelle bis maximal 250 Euro für einen Platz über 9 Stunden und 2.474.882 Euro auf die geplante Mindestgebühr von 100 Euro bis zur Einkommensgrenze von einschließlich 60.000 Euro Einkommen. Für das Jahr 2024 wird aufgrund der Umstellung zum 01.09.2024 lediglich mit einem Drittel der jährlichen Mehreinnahmen, d. h. 1.277.627 Euro, kalkuliert.

Für schulpflichte Kinder werden derzeit jährliche Einnahmen für die einkommensgestaffelten Besuchsgebühren von 6.713.338 Euro (gemäß Gebührenmodul K@RL) erzielt. Durch die vorgeschlagene Neuregelung der Besuchsgebühren für schulpflichte Kinder (15-prozentige Steigerung) ergeben sich rechnerische Einnahmen von 8.996.689 Euro. Somit ist von Mehreinnahmen der Besuchsgebühr für schulpflichte Kinder von jährlich 2.283.351 Euro auszugehen. Hiervon entfallen 1.721.863 Euro auf den Geschäftsbereich KITA und 561.488 Euro auf den Geschäftsbereich A4. Für das Jahr 2024 wird aufgrund der Umstellung zum 01.09.2024 lediglich mit einem Drittel der jährlichen Mehreinnahmen, d. h. 761.117 Euro, kalkuliert.

Haushaltsjahr	Erlöse für	e/d/b	k/i	Mittelbetrag jährlich
01.09.2024 - 31.12.2024	Erhöhung der Besuchsgebühr für KITA	e	k	bis zu 1.851.581 €
ab 2025	Erhöhung der Besuchsgebühr für KITA	d	k	bis zu 5.554.744 €
01.09.2024 - 31.12.2024	Erhöhung der Besuchsgebühr für A-4	e	k	bis zu 187.163 €
ab 2025	Erhöhung der Besuchsgebühr für A-4	d	k	bis zu 561.488 €

4.2 Verpflegungsgeld

Bei der Kalkulation zur Erhöhung des Sollansatzes für das Verpflegungsgeld wurde vom Sollansatz für das Jahr 2023 ausgegangen: 25,6 Mio. Euro. Bei einer Erhöhung des Verpflegungsgeldes von rund 4,00 Euro auf 6,00 Euro pro Tag/Kind ergibt sich somit zunächst eine Erhöhung des Sollansatzes um 50 % (12,8 Mio. Euro). Zuletzt wurden auf Grundlage der bestehenden Kindertageseinrichtungsgebührensatzung pro Jahr Minderungen vorgenommen, die beim Verpflegungsgeld zu einer Sollstellung für rund 200 Verpflegungstage führten. Für die Kalkulation wurde nun davon ausgegangen, dass die neuen Minderungsmöglichkeiten zu einer Sollstellung für rund 180 Verpflegungstage pro Jahr führen werden. Somit reduziert sich die Erhöhung des Sollansatzes von 12,80 Mio. Euro auf 11,52 Mio. Euro. Diese Kalkulation enthält einige Unschärfen: Insbesondere beträgt das Verpflegungsgeld aktuell nicht einheitlich 4,00 Euro, sondern variiert nach Einrichtungsart.

Rechnerische Herleitung:

Solleinnahmen gem. Gebührenmodul K@RL aus 2023 insgesamt für Verpflegung:
rund 25.600.000,00 Euro

Ermittlung des Erhöhungsbetrags:

25.600.000,00 Euro / 4,00 Euro x 2,00 Euro = 12.800.000,00 Euro

Anpassung des Erhöhungsbetrags gem. Minderungsgründe:

12.800.000,00 Euro / 200 Tage x 180 Tage = 11.520.000,00 Euro

Ab 2025 wird pro Haushaltsjahr mit Mehreinnahmen i. H. v. bis zu 11.520.000,00 Euro kalkuliert. Für das Jahr 2024 wird aufgrund der Umstellung zum 01.09.2024 lediglich mit einem Drittel der jährlichen Mehreinnahmen, d. h. bis zu 3.840.000,00 Euro kalkuliert.

Die genannten Mehreinnahmen wurden auf die Bereiche RBS-KITA und RBS-A 4 aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgte auf Grundlage einer Auswertung der Kinderzahlen aus dem Gebührenmodul K@RL (Stand 18.06.2024). Dabei wurden für den Bereich RBS-KITA 79,3 % und für den Bereich RBS-A 4 20,7 % der Kinder ermittelt.

Haushaltsjahr	Erlöse für	e/d/b	k/i	Mittelbetrag jährlich
01.09.2024 - 31.12.2024	Erhöhung des Verpflegungsgeldes für KITA	e	k	bis zu 3.045.120 €
ab 2025	Erhöhung des Verpflegungsgeldes für KITA	d	k	bis zu 9.135.360 €
01.09.2024 - 31.12.2024	Erhöhung des Verpflegungsgeldes für A-4	e	k	bis zu 794.880 €
ab 2025	Erhöhung des Verpflegungsgeldes für A-4	d	k	bis zu 2.384.640 €

4.3 Darstellung der Einzahlungen/Erträge (laufende Verwaltungstätigkeit)

Einzahlungen/ Erträge	2024	2025	2026	2027	2028 ff.
Summe der Einzahlungen	5.878.744, - €	17.636.232, - €	17.636.232, - €	17.636.232, - €	17.636.232, - €
davon:					
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)					
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)					
Öffentlich – rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)	5.878.744, - €	17.636.232, - €	17.636.232, - €	17.636.232, - €	17.636.232, - €
Erhöhung der Besuchsg Gebühr	2.038.744, - €	6.116.232, - €	6.116.232, - €	6.116.232, - €	6.116.232, - €
Erhöhung des Verpflegungsgeldes	3.840.000, - €	11.520.000, - €	11.520.000, - €	11.520.000, - €	11.520.000, - €
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)					
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)					
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)					
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)					
Nachrichtlich: Summe der nicht zahlungswirksamen Erträge					

4.4 Produktzuordnung

Das Produkterlösbudget des Produkts 39365200 „Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder“ erhöht sich einmalig im Jahr 2024 um bis zu 4.896.701 Euro und ab 2025 dauerhaft um bis zu 14.690.104 Euro, davon sind einmalig im Jahr 2024 bis zu 4.896.701 Euro und ab 2025 dauerhaft bis zu 14.690.104 Euro zahlungswirksam (Produkterlösbudget).

Das Produkterlösbudget des Produkts 39211100 „Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen“ erhöht sich einmalig im Jahr 2024 um bis zu 982.043 Euro und ab 2025 dauerhaft um bis zu 2.946.128 Euro, davon sind einmalig im Jahr 2024 bis zu 982.043 Euro und ab 2025 dauerhaft bis zu 2.946.128 Euro zahlungswirksam (Produkterlösbudget).

5. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein.

6. Abstimmung

Anhörung der Elternbeiräte der städtischen Kindertageseinrichtungen

Für Satzungsänderungen ist gemäß Artikel 14 Absatz 2 BayKiBiG die Anhörung der Elternbeiräte vorgesehen. Am 02.05.2024 wurden die Gemeinsamen Elternbeiratsgremien sowie am 03.05.2024 die Elternbeiräte an den einzelnen städtischen Kindertageseinrichtungen über die geplanten Satzungsänderungen informiert. Für Fragen wurde den Elternbeiräten und Gemeinsamen Elternbeiräten ein hierfür eingerichtetes E-Mail-Postfach angeboten. Es wurden sieben Fragen zum Verfahren der Anhörung und vier inhaltliche Fragen gestellt und zeitnah beantwortet.

Bis zum Ende des Rückmeldezeitraumes von drei Wochen nutzten 18 Elternbeiräte der städtischen Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit, zu den geplanten Satzungsänderungen Rückmeldung zu geben. Dies waren größtenteils Zustimmungen.

Nachfolgend werden die Rückmeldungen zu den geplanten und zur Beschlussfassung vorgelegten Satzungsänderungen zahlenmäßig dargestellt und zitiert; im Anschluss wird durch das Referat für Bildung und Sport begründet, weshalb die Rückmeldungen nicht zu Änderungen an den Entwürfen der Satzung geführt haben.

Mit der Erhöhung der Besuchsgebühr für Kinderkrippenplätze (§ 2 Absatz 1) sind wir:

Einverstanden: 7

Einverstanden mit Rückmeldung: 7

- „Die Erhöhung erfolgt in zu großen Sprüngen. Aufgrund zu geringer Kita-Plätze gibt es keine Wahlmöglichkeit für Eltern.“
- „Ich begrüße die Möglichkeit der Rückmeldung und bitte darum, bei weiteren Erhöhungen die steigenden Belastungen für Familien in allen Bereichen zu berücksichtigen.“
- „Die Beiträge werden hier sehr stark angehoben. Bitte überdenken Sie dies noch einmal. Dank der weiterhin gültigen Abfederung können weiterhin alle Menschen die Plätze nutzen, doch werden im schlimmsten Fall mehr Familien Unterstützung brauchen.“
- „Eine Erhöhung der Gebühren ist, wenn man Gebühren außerhalb der Stadt München vergleicht, nachvollziehbar und verständlich. Allerdings ist der Anstieg sehr hoch auf einmal! Zudem besteht die Befürchtung, dass Eltern ihre Kinder so früh wie möglich dadurch die Kinder in den Kindergarten wechseln lassen, selbst wenn Kindergartenreife noch nicht vorhanden ist. Was für die Krippen eine Erhöhung der Frequenz der Eingewöhnung bedeutet und auch Mehraufwand. Zudem haben wir erfahren, dass gleichzeitig auch das Budget allgemein gesenkt wurde. Dies im Zusammenhang mit Gebührenerhöhung hinterlässt einen Beigeschmack. Es wäre wünschenswert mehr Transparenz bei diesem Sachverhalt kommuniziert zu bekommen.“
- „Uns ist bewusst, dass die Kosten überall steigen und wir es begrüßen, dass in immer mehr Kitas, Kindergärten, Hort etc. frisches Essen angeboten werden kann. Auch ist es wichtig, dass alle Angestellten in diesem sehr anspruchsvollen Gebiet gut bezahlt werden. Es ist aber auch wichtig, dass es für die Münchner und Münchnerinnen ein bezahlbares Modell bleibt. Hierzu möchten wir gerne anbringen, dass diese Gebührenerhöhung so aufgebaut ist, dass für die Eltern einen Zeitraum (z. B. drei Jahre) garantiert wird, dass es keine weiteren Erhöhungen geben wird. Eine sog. Preisgarantie.“
- „Gebührenerhöhung ist wegen der weiterhin gegebenen sozialen Absicherung ok.“
- „Unseres Erachtens sollten die Einkommensgrenzen angepasst werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei einer Kita-Betreuung zwischen 4 und 9 Stunden derselbe Kostensatz (100 €) angesetzt wird.“

Nicht einverstanden mit Begründung: 4

- „Unseres Erachtens nach ist die signifikante Erhöhung der Krippengebühren nicht begründet und ergibt sich für uns auch nicht aus den angepassten Gebühren der neuen Förderformel für nicht städtische Einrichtungen. Zudem wird erwähnt, dass ohnehin die bestehenden Ermäßigungsmöglichkeiten beibehalten werden. Dies ist für uns selbstverständlich und gut so, jedoch werden auf diese Weise wie so oft die geringverdienenden Eltern, die gerade ein klein wenig zu viel Einkommen erzielen, um einen Anspruch auf eine finanzielle Entlastung zu haben, über Gebühr beansprucht.“

- „Die Betreuung von Kindern zur Wahrnehmung des Arbeitsplatzes der Eltern sollte generell nicht teurer werden.“
- „Unverhältnismäßige Belastung von Eltern die ihr Kind vorwiegend selbst betreuen. In der Buchungsstufe 1 beträgt die Steigerung 138 %! In der Stufe 7 immer noch 54 %. Weder steigen die Löhne der Eltern in dieser Höhe, noch werden die Leistungen und Ausstattungen der KiTa in solchem Maße erhöht, dass diese Mehrbelastungen für die Eltern gerechtfertigt wären. Generell liegt keine ausreichende Begründung für die Erhöhung vor.“
- „Die Erhöhung ist im Bereich der Kinderkrippen zu massiv und unverhältnismäßig. Die Eltern werden durch die Verdoppelung (oder sogar mehr (!)) finanziell extrem belastet. Die Chancengleichheit ist durch die wenigen Ausnahmen nicht gewährleistet. Auch die krasse Erhöhung der Beiträge der Gebührenermäßigung belasten die Familien in einem hohen Maße. Einkünfte bis 80.000 Euro für eine Familie sind in einer so teuren Stadt wie München, wo die Einkünfte bereits durch die hohen Mieten in der Regel bereits zu einem Drittel aufgezehrt wird, keine großen Beträge. Teils mehr als verdreifachte Beträge können Familien finanziell in die Bredouille bringen. Die Gebühren sollten moderat, wie im Hort Bereich, erhöht werden. Die Familienarmut ist sonst vorprogrammiert oder aber, dass Eltern, insbesondere die Mutter erst wieder mit dem Beginn der Kindergartenzeit arbeiten werden. Auch das kann doch nicht gewünscht sein.“

Mit der Erhöhung der Besuchsgebühr für schulpflichtige Kinder (§ 2 Absatz 3) sind wir:

Einverstanden: 11

Einverstanden mit Rückmeldung: 3

- „Ich begrüße die Möglichkeit der Rückmeldung und bitte darum, bei weiteren Erhöhungen die steigenden Belastungen für Familien in allen Bereichen zu berücksichtigen.“
- „Uns ist bewusst, dass die Kosten überall steigen und wir es begrüßen, dass in immer mehr Kitas, Kindergärten, Hort etc. frisches Essen angeboten werden kann. Auch ist es wichtig, dass alle Angestellten in diesem sehr anspruchsvollen Gebiet gut bezahlt werden. Es ist aber auch wichtig, dass es für die Münchner und Münchnerinnen ein bezahlbares Modell bleibt. Hierzu möchten wir gerne anbringen, dass diese Gebührenerhöhung so aufgebaut ist, dass für die Eltern einen Zeitraum (z. B. drei Jahre) garantiert wird, dass es keine weiteren Erhöhungen geben wird. Eine sog. Preisgarantie.“
- „Gebührenerhöhung ist wegen der weiterhin gegebenen sozialen Absicherung ok. Gerade mit diesem Hintergrund sollte die Qualität der Betreuung im Hort dann aber verstärkt steigen!“

Nicht einverstanden mit Begründung: 4

- „Leider haben die meisten Eltern mit Kindern in dieser Altersstufe meist keine andere Wahl als ihr Kind fremdbetreuen zu lassen. Daher ist hier eine Erhöhung der Beiträge nicht angebracht.“
- „Die Betreuung von Kindern zur schulischen Lehre sollte generell nicht teurer werden.“
- „Erhöhungen sind immer genauestens zu begründen. Eine Berufung auf ‚allgemeine Preissteigerungen‘ ist weder zielführend noch aussagekräftig. Da die Einrichtungen bereits staatlich finanziert sind und damit ohnehin vom Steuerzahler getragen werden, ist eine Erhöhung genauestens bspw. mit entsprechenden Kalkulationen zu begründen.“
- „Wir sind der Ansicht, dass diese Erhöhungen nicht im Einklang mit den Zielen der sozialen Gerechtigkeit und der Unterstützung von Familien mit mehreren Kindern stehen. Viele Familien werden durch diese finanziellen Mehrbelastungen in ihrer wirtschaftlichen Planung erheblich eingeschränkt.“

Mit der Vereinheitlichung des Verpflegungsgeldes (§ 3) sind wir:

Einverstanden: 11

Einverstanden mit Rückmeldung: 3

- „Prinzipiell in Ordnung. Eine Rückerstattung der zu viel entrichteten Gebühren bei nicht Teilnahme am Essen von mehr als 42 Tagen sollte aber automatisch erfolgen und nicht erst nach Antragstellung. Ebenso sollte es dann möglich sein, sein Kind auch taggenau vom Essen abzumelden. Krankheit lässt sich ja schlecht im Voraus planen und dauert auch nicht immer mindestens 5 Tage.“
- „Ich begrüße die Möglichkeit der Rückmeldung und bitte darum, bei weiteren Erhöhungen die steigenden Belastungen für Familien in allen Bereichen zu berücksichtigen.“
- „Uns ist bewusst, dass die Kosten überall steigen und wir es begrüßen, dass in immer mehr Kitas, Kindergärten, Hort etc. frisches Essen angeboten werden kann. Auch ist es wichtig, dass alle Angestellten in diesem sehr anspruchsvollen Gebiet gut bezahlt werden. Es ist aber auch wichtig, dass es für die Münchner und Münchnerinnen ein bezahlbares Modell bleibt. Hierzu möchten wir gerne anbringen, dass diese Gebührenerhöhung so aufgebaut ist, dass für die Eltern einen Zeitraum (z. B. drei Jahre) garantiert wird, dass es keine weiteren Erhöhungen geben wird. Eine sog. Preisgarantie.“

Nicht einverstanden mit Begründung: 4

- „Die Erhöhung von Kinderkrippenplätze und Horten/Tagesheimen sollen erhöht werden, damit die Erzieher und Erzieherinnen ein höheres Gehalt erhalten. Die Verpflegungsgeld soll nicht einheitlich werden, da vielleicht manche Anbieter vom Essen zu teuer sind.“
- „Die Ab- und Umrechnung zusätzlicher Fehltage bzw. weniger Fehltage ist unklar. Wer übernimmt die Verwaltung dazu? KiTa Leitungen können das nicht zusätzlich stemmen.“
- „Nach unserer Zählung hat unsere Einrichtung beispielsweise in diesem Schuljahr (Sept.2023-Aug 2024) 217 Tage geöffnet (davon 2 Tage mit Personalversammlung ab 12:30 geschlossen, 1 Tag Faschingsdienstag ab 12 Uhr geschlossen) -> 216 Tage Mittagessen für Krippe & Kindergarten / 214 Tage Essen für Hort. Daher können wir nicht erkennen, wie eine durchschnittliche Minderung der Verpflegung von 42 Tagen dann noch eine Basis von 210 Essenstagen ergeben kann. In unseren Augen wird hier eine versteckte doppelte Erhöhung der Gebühren vorgenommen, da das Antragsverfahren für die Rückerstattung am Ende des Jahres vermutlich von den meisten Familien nicht wahrgenommen wird. Zudem sehen wir hier einen erheblichen organisatorischen Mehraufwand für Einrichtungsleitungen (oder wer auch immer die Fehltage zählen muss).“
- „Bürokratischer Aufwand seitens der Behörden würde dadurch zwar erspart werden, doch Eltern müssten so ohne jeglichen Mehrwert dauerhaft höhere Kosten tragen und da auch während das Kind länger Zeit fehlt. Der Ausgleich durch die monatlich geringer anrechneten Tage geht durch die Erhöhung von 4 auf 6 Euro verloren und stellt daher keinen Ausgleich dar.“

Mit der Höhe des Verpflegungsgeldes (§ 3) sind wir:

Einverstanden: 12

Einverstanden mit Rückmeldung: 2

- „Ich begrüße die Möglichkeit der Rückmeldung und bitte darum, bei weiteren Erhöhungen die steigenden Belastungen für Familien in allen Bereichen zu berücksichtigen.“
- „Eine Tagespauschale von 6 € ist angemessen, die Verpflegung vermehrt mit Frischkost ist in unserer Einrichtung sehr gut angekommen. Auch das Vorhaben, Brotzeit (Vor/Nachmittag) in allen Einrichtungen (in unserer Einrichtung sogar nur in Einrichtungsteilen!) sollte definitiv intensiv verfolgt werden, da dies innerhalb der Elternschaft zu Unmut führt. Zudem kann durch das zentrale Angebot der Brotzeiten die Menge an Essen, die weggeworfen werden muss, deutlich reduziert werden – dies ist im Sinne der Nachhaltigkeit ein wichtiges Ziel. (unsere Einrichtung hat ca. 90 Kinder, die ihre Brotzeit selbst mitbringen müssen – die benötigte Menge schwankt stark, als Eltern

kann man oft nicht abschätzen, wie viel Brotzeit das Kind benötigt, ist es zu viel – landet der Restinhalt der Brotzeitbox nach einem langen Tag in der Wärme im Müll.“

Nicht einverstanden mit Begründung: 4

- „Das Verpflegungsgeld soll nicht einheitlich werden, da manche Essenanbieter auch zu teuer sind.“ [Diese Antwort erfolgte hier zur Frage der Erhöhung des Verpflegungsgeldes.]
- „Vor allem für finanziell schwach aufgestellte Familien sollte gute Ernährung im Rahmen der (Vor-)schulischen Erziehung nicht teurer werden.“
- „Die Erhöhung auf 6 € ist nicht verständlich dargelegt. Die Verpflegungspauschale im Regelsatz beträgt aktuell 5,31 €. Daher ist nicht ersichtlich, warum die Verpflegungspauschale im Krippenbereich darüber liegen sollte. Des Weiteren spiegelt der VPI für Nahrungsmittel (Quelle: Destatis) die Erhöhung um 15 % nicht wider. Im Zeitraum der letzten Erhöhung (Okt 22) bis zum letzten verfügbaren Wert (Apr 24) beträgt der Mittelwert der Steigerungen gerade einmal 11,55 %. Tendenz rückläufig. Daher ist diese Erhöhung nicht gerechtfertigt.“
- „Wir sind der Ansicht, dass diese Erhöhungen nicht im Einklang mit den Zielen der sozialen Gerechtigkeit und der Unterstützung von Familien mit mehreren Kindern stehen. Viele Familien werden durch diese finanziellen Mehrbelastungen in ihrer wirtschaftlichen Planung erheblich eingeschränkt.“

Mit der pauschalen Abrechnung des Verpflegungsgeldes (§ 3 in Verbindung mit §§ 12 und 13) sind wir:

Einverstanden: 11

Einverstanden mit Rückmeldung: 4

- „Wenn pauschal abgerechnet wird, sollte es für die Eltern eine Möglichkeit geben die Kinder auch tageweise vom Essen abzumelden. Sie rechnen ja 42 Tage ein, an denen das Kind nicht mitisst, Krankheit/ Urlaub/ Schließung etc.“
- „Pauschal bedeutet auch in der Regel Raum für Falschabrechnung.“
- „Die Ab- und Umrechnung zusätzlicher Fehltage bzw. weniger Fehltage ist unklar. Wer übernimmt die Verwaltung dazu? KiTa Leitungen können das nicht zusätzlich stemmen.“
- „Ermäßigung nachträglich am Ende des Kitajahres erscheint dahingehend problematisch, weil in Vorleistung gegangen werden muss.“

Nicht einverstanden mit Begründung: 3

- „Die Besuchsgebühren sollen erhöht werden, damit die Erzieher und Erzieherinnen ein höheres Gehalt bekommen können. Wenn das passiert, dann haben wir mehr Menschen, die an diesen Beruf interessiert sind, da sie auch genug Geld bekommen. Dann können Sie auch mehr leisten und auch eine Wohnung selber zahlen können. Das Verpflegungsgeld soll nicht erhöht werden, da manche Essenanbieter zu teuer sind. Dann ist es auch zu teuer, wenn beide Besuchsgebühr und Verpflegungsgeld erhöht werden.“
- „Nach unserer Zählung hat unsere Einrichtung beispielsweise in diesem Schuljahr (Sept. 2023 – Aug 2024) 217 Tage geöffnet (davon 2 Tage mit Personalversammlung ab 12:30 geschlossen, 1 Tag Faschingsdienstag ab 12 Uhr geschlossen) -> 216 Tage Mittagessen für Krippe & Kindergarten / 214 Tage Essen für Hort. Daher können wir nicht erkennen, wie eine durchschnittliche Minderung der Verpflegung von 42 Tagen dann noch eine Basis von 210 Essenstagen ergeben kann. In unseren Augen wird hier eine versteckte doppelte Erhöhung der Gebühren vorgenommen, da das Antragsverfahren für die Rückerstattung am Ende des Jahres vermutlich von den meisten Familien nicht wahrgenommen wird. Zudem sehen wir hier einen erheblichen organisatorischen Mehraufwand für Einrichtungsleitungen (oder wer auch immer die Fehltage zählen muss). -> Basis der Pauschale ist nicht nachvollziehbar.“
- „Bürokratischer Aufwand seitens der Behörden würde dadurch zwar erspart werden, doch Eltern müssten so ohne jeglichen Mehrwert dauerhaft höhere Kosten tragen und da auch während das Kind länger Zeit fehlt. Der Ausgleich durch die monatlich geringer anrechneten Tage geht durch die Erhöhung von 4 auf 6 Euro verloren und stellt daher keinen Ausgleich dar.“

Mit der Änderung der Gebührenermäßigung (§ 5) sind wir:

Einverstanden: 13

Einverstanden mit Rückmeldung: 2

- „Viel zu kompliziert, um es nachzuvollziehen. Aussage daher nicht möglich.“
- „Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei der Einkommensgrenze 60.000 € für die Betreuung von 4-9 Stunden derselbe Kostensatz angesetzt wird.“

Nicht einverstanden mit Begründung: 3

- „Vorschulische Bildung sollte nicht teurer werden.“
- „Eine Gebührenermäßigung ist zwar weiterhin vorhanden, aber durch die generelle Erhöhung geht dies zulasten finanzschwacher Eltern, die nun ggf. zusätzliche Sozialleistungen beantragen müssten – entsprechend würden so weitere Steuergelder verwendet.“
- „Die Erhöhung ist im Bereich der Kinderkrippen zu massiv und unverhältnismäßig. Die Eltern werden durch die Verdoppelung (oder sogar mehr (!)) finanziell extrem belastet. Die Chancengleichheit ist durch die wenigen Ausnahmen nicht gewährleistet. Auch die krasse Erhöhung der Beiträge der Gebührenermäßigung belasten die Familien in einem hohen Maße. Einkünfte bis 80.000 Euro für eine Familie sind in einer so teuren Stadt wie München, wo die Einkünfte bereits durch die hohen Mieten in der Regel bereits zu einem Drittel aufgezehrt wird, keine großen Beträge. Teils mehr als verdreifachte Beträge können Familien finanziell in die Bredouille bringen. Die Gebühren sollten moderat, wie im Hort Bereich, erhöht werden. Die Familienarmut ist sonst vorprogrammiert oder aber, dass Eltern, insbesondere die Mutter erst wieder mit dem Beginn der Kindergartenzeit arbeiten werden. Auch das kann doch nicht gewünscht sein.“

Mit den Regelungen zur Höhe der Besuchsgebühr und des Verpflegungsgeldes bei ersatzloser Schließung und im Härtefall (§§ 11 und 12) sind wir:

Einverstanden: 15

Einverstanden mit Rückmeldung: 1

- „Die wenigsten Kalendermonate weisen tatsächlich 21 ÖFFNUNGSTAGE auf – in unserer Einrichtung sind es gerade mal 2 Monate mit 21 Tagen, 1 Monat mit 23 Tage. Daher erscheint die Reduzierung um 1/21 pro Tag nicht passend. Geöffnete Tage – Schuljahr 2023/2024: September 19, Oktober 19,5, November 19, Dezember 16, Januar 21, Februar 14,5, März 21, April 17, Mai 18, Juni 17,5, Juli 23, August 10“

Nicht einverstanden mit Begründung: 2

- „Familien dürfen aufgrund unvorhersehbarer Umstände benachteiligt werden.“
- „Ersatzlose Schließungen sollten ab dem ersten Tag zu einer Reduzierung des Beitrags auf 0 € stattfinden. Es wird keine vereinbarte Leistung erbracht, daher ist eine Abrechnung nicht gerechtfertigt.“

Mit der Neuregelung zur Abrechnung des Verpflegungsgeldes (§§ 12 und 13) sind wir:

Einverstanden: 13

Einverstanden mit Rückmeldung: 1

- „Insbesondere werden hier durch die Antragspflicht diejenigen Menschen benachteiligt, welche nicht der deutschen Sprache vollumfänglich mächtig sind. Alle Ansprüche mit Antragspflicht bergen dieses Risiko.“

Nicht einverstanden mit Begründung: 4

- „Rückerstattung sollte nicht beantragt werden müssen.“
- „Die Ab- und Umrechnung zusätzlicher Fehltage bzw. weniger Fehltage ist unklar. Wer übernimmt die Verwaltung dazu? KiTa Leitungen können das nicht zusätzlich stemmen. Familien dürfen aufgrund unvorhersehbarer Umstände benachteiligt werden.“

- „Nach unserer Zählung hat unsere Einrichtung beispielsweise in diesem Schuljahr (Sept.2023-Aug 2024) 217 Tage geöffnet (davon 2 Tage mit Personalversammlung ab 12:30 geschlossen, 1 Tag Faschingsdienstag ab 12 Uhr geschlossen) -> 216 Tage Mittagessen für Krippe & Kindergarten / 214 Tage Essen für Hort. Daher können wir nicht erkennen, wie eine durchschnittliche Minderung der Verpflegung von 42 Tagen dann noch eine Basis von 210 Essenstagen ergeben kann. In unseren Augen wird hier eine versteckte doppelte Erhöhung der Gebühren vorgenommen, da das Antragsverfahren für die Rückerstattung am Ende des Jahres vermutlich von den meisten Familien nicht wahrgenommen wird. Zudem sehen wir hier einen erheblichen organisatorischen Mehraufwand für Einrichtungsleitungen (oder wer auch immer die Fehltage zählen muss). -> die 42 Minderungstage über die Schließtage hinaus würden eine deutlich geringere Basis für die Pauschalabrechnung ergeben.“

Das Referat für Bildung und Sport nimmt zu den Rückmeldungen wie folgt Stellung:

Die Anpassung der Besuchsgebühren und des Verpflegungsgeldes in städtischen Einrichtungen erfolgte in Anlehnung an die Neugestaltung der freiwilligen Förderung der Landeshauptstadt München für die Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger“, die der Stadtrat am 28.02.2024 beschlossen hat.

Dieses neue Fördermodell ersetzt ab dem 01.09.2024 die Münchener Förderformel. Der Zuschussempfänger ist demnach frei in der Festlegung der Entgelte, die er je Kind für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung nach Buchungszeiten monatlich von den Personensorgeberechtigten erhebt (Elternentgelte). Elternentgelte werden dem Zuschussempfänger demnach in der Höhe angerechnet, in welcher er sie vereinnahmt, mindestens jedoch in der in der Richtlinie geregelten Höhe je Platzkategorie (fiktives Elternentgelt). An diesem Elternentgelt orientiert sich der volle Beitragsatz der städtischen Satzung.

Die Elternbeiträge decken nur einen eher geringen Teil der der Landeshauptstadt München verbleibenden Gesamtkosten eines Kitaplatzes. Es soll weiterhin eine Staffelung nach Einkommen sowie diverse Ermäßigungsmöglichkeiten, z. B. für finanziell schwach aufgestellte Familien und für Familien mit mehreren Kindern, geben.

Bei der Anpassung der Krippengebühren wird neu das Bayerische Krippengeld nach Artikel 23a BayKiBiG berücksichtigt. Dieser staatliche Beitragszuschuss wird auf Antrag der Eltern an diese gezahlt, wenn bestimmte Ausgangsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Einkommensgrenze beträgt grundsätzlich 60.000 Euro und erhöht sich um 5.000 Euro für jedes weitere Kind im Kindergeldbezug. Das Krippengeld beträgt maximal 100 Euro pro Monat und wird in der Höhe gewährt, in der die Besuchsgebühren tatsächlich bezahlt werden. In den meisten Fällen werden Eltern von Krippenkindern mit Einkommen bis 60.000 Euro einen Krippengeldanspruch haben. Daher zahlen zukünftig grundsätzlich alle Eltern mindestens 100 Euro Besuchsgebühr für Krippenplätze und können mit dem Gebührenbescheid das Bayerische Krippengeld beantragen. Sollte das Krippengeld im Einzelfall tatsächlich nicht gewährt werden und es den Eltern nicht möglich sein, die Besuchsgebühr aufzubringen, haben sie die Möglichkeit, Wirtschaftliche Jugendhilfe zu beantragen.

Die in den Rückmeldungen vorgeschlagene Preisgarantie, mit der eine Gebührenerhöhung z. B. für die nächsten drei Jahre ausgeschlossen werden soll, ist leider nicht möglich. Auch im Bereich der Kindertageseinrichtungen hat die Landeshauptstadt München mit steigenden Preisen für den Betrieb der Einrichtungen (z. B. Strom und Heizkosten), mit steigenden Lebensmittelpreisen und höheren Personalkosten zu rechnen. Allerdings kann hier rückwirkend mitgeteilt werden, dass die Besuchsgebühren im Jahr 2019 sogar gesenkt und seitdem nicht mehr angepasst wurden.

Beim Verpflegungsgeld ist es weiterhin möglich, Kinder bei Krankheit kurzfristig vom Essen abzumelden. Die bisherige Regelung, dass das Verpflegungsgeld nur gemindert wird, wenn ein Kind an 5 aufeinanderfolgenden Tagen nicht am Essen teilnimmt, wurde durch die neue Abrechnungssystematik ersetzt.

Für die Festlegung auf 21 Tage im Monat wurden die durchschnittlichen Öffnungstage pro Jahr über mehrere Jahre betrachtet und zugrunde gelegt. Reguläre Schließtage der Einrichtung wurden hierbei nicht abgezogen, da diese durch den pauschalen Abzug von 42 Tagen jährlich berücksichtigt werden.

Ersatzlose Schließungen sind in § 11 der neuen Gebührensatzung gesondert geregelt und führen, unabhängig von den pauschal freigelassenen 42 Fehltagen, zu Gebührenminderungen für jeden Schließtag, die möglichst zeitnah vorgenommen werden.

Fehltage, die zu einer nachträglichen Erstattung gemäß § 12 der neuen Gebührensatzung führen, wird es daher nur in Einzelfällen geben. Die nachträglichen Minderungen werden von der Zentralen Gebührenstelle vorgenommen. Das Verfahren wird für die betreffenden Einzelfälle so aufgesetzt, dass es für die Eltern, das Einrichtungspersonal, die Zentrale Gebührenstelle und die Stadtkasse nur zu angemessen geringen Aufwänden führt.

Neben der vorstehend behandelten Einbindung der Gemeinsamen Elternbeiräte und der Elternbeiräte wurden folgende Stellen eingebunden:

Die Regierung von Oberbayern wurde um Prüfung der geplanten Änderungen der Kita-Gebührensatzung auf Förderunschädlichkeit gebeten und hat mit Datum vom 10.06.2024, im Referat für Bildung und Sport eingegangen am 12.06.2024, mitgeteilt, dass die geplanten Änderungen für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz nicht förderschädlich sind.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten. Eine Stellungnahme der Kämmerei lag bis zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht vor.

Das Sozialreferat hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und mit Schreiben vom 01.07.2024 mitgezeichnet.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Das Revisionsamt hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Der Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München – Facharbeitskreis Schule – hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Der Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Etwaige Stellungnahmen zur Beschlussvorlage werden nachgereicht.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium/Rechtsabteilung hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange der Satzung abgestimmt.

Anhörungsrechte der Bezirksausschüsse bestehen nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Eine fristgerechte Vorlage gemäß Ziffer 5.6.2 AGAM war nicht möglich, da zur Erstellung des hier vorgestellten Satzungsentwurfs umfangreiche Abstimmungsarbeiten erforderlich waren. Insbesondere musste das Ergebnis der Prüfung durch die Regierung von Oberbayern abgewartet werden, ob die Kita-Gebührensatzung in der geplanten Form förderunschädlich ist. Erst mit Eingang der Stellungnahme der Regierung von Oberbayern am 12.06.2024 konnten die weiteren formalen Schritte zur Finalisierung der Beschlussvorlage fortgesetzt werden.

Infolge der Bedeutung der Angelegenheit soll sie nicht im Feriensenat, sondern in den regulär vorgesehenen Ausschüssen, die nicht übergangen werden sollen, sowie in der Vollversammlung behandelt werden. Somit sind unabdingbar noch die letzten regulären Sitzungstermine im Juli zu erreichen. Eine Verschiebung auf die Zeit nach den Sommerferien ist nicht möglich, da die Satzung bereits rechtzeitig zum Beginn des kommenden Kindertageseinrichtungsjahres 2024/2025 in Kraft treten muss. Infolge der Tatsache, dass ein unterjähriges Inkrafttreten der neuen Gebührensatzung im dann bereits laufenden Kindertageseinrichtungsjahr 2024/2025 höchst problematisch wäre, wäre die Folge, dass die Satzung dann erst ein ganzes Jahr später zum Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres 2025/2026 in Kraft treten könnte. Dies würde zu einem Verlust an Mehreinnahmen in nennenswerter Höhe führen.

II. Antrag des Referenten

1. Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Gebühren für den Besuch der städtischen Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder und Tagesheime (Kita-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Mehreinzahlungen im Geschäftsbereich KITA durch die Erhöhung der Besuchsgebühr ab 01.09.2024 in Höhe von bis zu 1.851.581 Euro im Rahmen der Nachtragsplanaufstellung 2024 anzumelden.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaften Mehreinzahlungen im Geschäftsbereich KITA durch die Erhöhung der Besuchsgebühr ab 2025 in Höhe von bis zu 5.554.744 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 anzumelden.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Mehreinzahlungen im Geschäftsbereich KITA durch die Erhöhung des Verpflegungsgeldes ab 01.09.2024 in Höhe von bis zu 3.045.120 Euro im Rahmen der Nachtragsplanaufstellung 2024 anzumelden.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaften Mehreinzahlungen im Geschäftsbereich KITA durch die Erhöhung des Verpflegungsgeldes ab 2025 in Höhe von bis zu 9.135.360 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 anzumelden.
6. Das Produkterlösbudget des Produktes 39365200 „Betrieb und Steuerung städtischer Tageseinrichtungen für Kinder“ erhöht sich im Haushalt 2024 einmalig in Höhe von bis zu 4.896.701 Euro und erhöht sich ab 2025 dauerhaft um bis zu 14.690.104 Euro. Beide Veränderungen sind zahlungswirksam (Produkterlösbudget).
7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Mehreinzahlungen im Geschäftsbereich A-4 durch die Erhöhung der Besuchsgebühr ab 01.09.2024 in Höhe von bis zu 187.163 Euro im Rahmen der Nachtragsplanaufstellung 2024 anzumelden.
8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaften Mehreinzahlungen im Geschäftsbereich A-4 durch die Erhöhung der Besuchsgebühr ab 2025 in Höhe von bis zu 561.488 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 anzumelden.
9. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmaligen Mehreinzahlungen im Geschäftsbereich A-4 durch die Erhöhung des Verpflegungsgeldes ab 01.09.2024 in Höhe von bis zu 794.880 Euro im Rahmen der Nachtragsplanaufstellung 2024 anzumelden.
10. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaften Mehreinzahlungen im Geschäftsbereich A-4 durch die Erhöhung des Verpflegungsgeldes ab 2025 in Höhe von bis zu 2.384.640 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2025 anzumelden.
11. Das Produkterlösbudget des Produktes 39211100 „Bildung, Erziehung und Betreuung an Grundschulen“ erhöht sich im Haushalt 2024 einmalig in Höhe von bis zu 982.043 Euro und erhöht sich ab 2025 dauerhaft um bis zu 2.946.128 Euro. Beide Veränderungen sind zahlungswirksam (Produkterlösbudget).
12. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle

an das Direktorium - Rechtsabteilung (dreifach)

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stab/V

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Personal

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT

das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-EBS

das Referat für Bildung und Sport – GL 2

das Referat für Bildung und Sport – Recht

das Referat für Bildung und Sport – A-4

das Referat für Bildung und Sport – IR

das Sozialreferat

das Referat für Klima- und Umweltschutz

die Gleichstellungsstelle für Frauen

den Behindertenbeirat – Facharbeitskreis Schule

den Migrationsbeirat

z. K.

Am